

# Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bürgermeister

Datum: 28.06.2022

Sachbearbeiter/-in: Ina Mühlbach

Vorlagennummer: BM/016/2022

| Nr. | Beschluss-, Beratungsgremium | Öffentlichkeitsstatus | Sitzungstermin |
|-----|------------------------------|-----------------------|----------------|
| 1   | Haupt- und Vergabeausschuss  | öffentlich            | 29.06.2021     |
| 2   | Haupt- und Vergabeausschuss  | öffentlich            | 14.10.2021     |
| 3   | Haupt- und Vergabeausschuss  | öffentlich            | 22.02.2022     |
| 4   | Haupt- und Vergabeausschuss  | nicht öffentlich      | 08.03.2022     |
| 5   | Ortschaftsrat Burgliebenau   | öffentlich            | 23.05.2022     |
| 6   | Ortschaftsrat Ermlitz        | öffentlich            | 01.06.2022     |
| 7   | Ortschaftsrat Raßnitz        | öffentlich            | 15.06.2022     |
| 8   | Ortschaftsrat Röglitz        | öffentlich            | 16.06.2022     |
| 9   | Ortschaftsrat Schkopau       | öffentlich            | 22.06.2022     |
| 10  | Ortschaftsrat Knapendorf     | öffentlich            | 22.06.2022     |
| 11  | Gemeinderat                  | öffentlich            | 12.07.2022     |

---

## Betreff:

Trinkwasserversorgung in sechs Ortsteilen der Gemeinde Schkopau, Aufnahme von Vertragsverhandlungen für einen neuen Konzessionsvertrag

---

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 12.07.2022, den Bürgermeister zu beauftragen, mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zur Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Knapendorf, Schkopau, Burgliebenau, Raßnitz, Ermlitz, und Röglitz mit Wirkung ab dem 01.01.2023 aufzunehmen.

---

### **Sachverhalt:**

Der bestehende Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung der sechs Ortsteile Ermlitz, Röglitz, Raßnitz, Burgliebenau, Schkopau und Knapendorf mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH endet am 31.12.2022. Die MIDEWA versorgt aktuell ca. 7.000 Kunden in den Ortsteilen mit Trinkwasser. Das Leitungsnetz ist ca. 60 km lang und befindet sich im Eigentum der MIDEWA. Der Wasserabsatz hatte im Jahr 2019 ein Volumen von ca. 280.000 m<sup>3</sup>.

Für die Organisation der Wasserversorgung für die Zeit ab dem 01.01.2023 erwog die Gemeinde folgende drei Möglichkeiten:

1. Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Suche eines geeigneten Konzessionärs, wobei zunächst ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden sollte;
2. Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf die Stadt Merseburg durch Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung;
3. Beitritt der Gemeinde Schkopau mit den o. g. sechs Ortsteilen zum Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (kurz: „WAZV“).

Die Gemeinde hat die Kanzlei Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB, eine auf das Verwaltungs- und Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei aus Leipzig, beauftragt, die Vor- und Nachteile der drei diskutierten Lösungen für die Wasserversorgung ab 2023 zu untersuchen und rechtlich zu würdigen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass sich die Neuvergabe der Konzession und mithin die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens im Vergleich mit den Varianten, die die auch nur langfristig sinnvolle Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasser weg von der Gemeinde Schkopau auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger zum Gegenstand haben, als die unter den aktuellen Bedingungen – derzeit – vorteilhafteste und mithin vorzugswürdige Lösung darstellt. Es handelt sich dabei um eine vom Gesetzgeber in § 70 Abs. 2 WG LSA ausdrücklich vorgesehene Beteiligung Dritter bei der Aufgabenerledigung. Auf das Gutachten wird nochmals verwiesen.

Während die o.g. Varianten gem. Ziff. 2 und Ziff. 3 eine Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung von der Gemeinde Schkopau auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft zum Gegenstand haben mit der Folge, dass das WIE der Aufgabenerledigung der Verantwortung und Einflussnahme der Gemeinde Schkopau entzogen ist, bleibt die Gemeinde bei der Neuvergabe der Konzession in der (Gewährleistungs-)Verantwortung. Sie hat es in dieser Konstellation in der Hand, auf Art und Weise der Aufgabenerledigung durch den Konzessionär sowohl durch die Gestaltung des Konzessionsvertrages als auch – entsprechend den Regelungen des Konzessionsvertrages – während der Laufzeit des Vertrages einzuwirken.

In der Arbeitsberatung am 24.03.2022 wurde das den Fraktionen vorliegende Gutachten den Vertretern der sechs betroffenen Ortschaften und teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern vorgestellt und mit diesen diskutiert. Abschließende Entscheidungen zu den o.g. Varianten

zur künftigen Organisation der Wasserversorgung wurden bislang vom Gemeinderat nicht getroffen. Die Gemeindeverwaltung hat als Ergebnis der Arbeitsberatung zunächst ein ordnungsgemäßes Interessenbekundungsverfahren zur zukünftigen Trinkwasserversorgung von den Ortsteilen Knapendorf, Schkopau, Burgliebenau, Raßnitz, Ermlitz, und Röglitz ab 01.01.2023 initiiert.

Am 04.04.2022 (Tag der Absendung der Bekanntmachung) wurde von der Gemeinde das Auslaufen des Konzessionsvertrages europaweit bekanntgemacht; damit wurden interessierte sowie entsprechend qualifizierte Unternehmen aufgefordert, ihr Interesse an einem Abschluss eines Konzessionsvertrages gegenüber der Gemeinde Schkopau mitzuteilen. Bis Ablauf der Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen am 06.05.2022, 12 Uhr ist nur eine Interessenbekundung eingegangen. Mit Schreiben vom 20.04.2022 hat die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH ihr Interesse am Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages für die betroffenen Ortsteile bekundet und sich um die Wasserkonzession beworben (Anlage).

In einer weiteren Arbeitsberatung am 12.05.2022 hat die Gemeinde die Vertreter der Fraktionen und der betroffenen Ortschaften über den Ausgang des Interessenbekundungsverfahrens informiert und mit ihnen die weitere Verfahrensweise nach dem Interessenbekundungsverfahren diskutiert:

Da die Gemeinde mit dem Interessenbekundungsverfahren ihrer Bekanntmachungspflicht nachgekommen ist, ist für die Neuvergabe des Konzessionsvertrages keine erneute förmliche Ausschreibung und kein sich daran anschließendes Vergabeverfahren mehr notwendig. Vielmehr kann direkt mit der MIDEWA über den Abschluss eines neuen Trinkwasserkonzessionsvertrages mit Wirkung ab dem 01.01.2023 verhandelt werden. In den Verhandlungen ist die Gemeinde Schkopau somit aus vergaberechtlicher Sicht weitestgehend frei, da eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nach dem Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ausgeschlossen ist.

Eine Pflicht der Gemeinde, einen neuen Trinkwasserkonzessionsvertrag mit der MIDEWA abzuschließen, wird durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen gleichwohl noch nicht begründet. Verhandelt die Gemeinde mit der MIDEWA den Konzessionsvertrag, schließt das mithin aus rechtlicher Sicht nicht aus, dass sich die Gemeinde im weiteren Verlauf noch gegen die Konzessionsvergabe und für eine der vorgenannten anderen Lösungen entscheidet. Geplant ist die Vorstellung der Verhandlungsergebnisse in der Gemeinderatssitzung im November 2022. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Versorgung der betroffenen Ortsteile mit Trinkwasser ab dem 01.01.2023 gewährleistet ist, um abzuwenden, dass die betroffenen Ortsteile ab Januar 2023 nur noch notversorgt werden können ohne die bisher gewährten zusätzlichen Dienstleistungen.

Charakteristisch für den Wasserkonzessionsvertrag ist, dass mit dem Vertrag dem Konzessionär einerseits durch die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Wege für Versorgungszwecke eingeräumt wird, da die leitungsgebundene Wasserversorgung ohne Wegenutzung und Wegenutzungsrecht nicht möglich ist. Darüber hinaus sind aber auch zahlreiche Details zur Zusammenarbeit zwischen Konzessionär und Gemeinde zu vereinbaren, wobei es aus Sicht der Verwaltung zwingende sowie weitere sinnvolle und wünschenswerte Inhalte des zu verhandelnden Trinkwasserkonzessionsvertrages gibt, die nachstehend konkret benannt werden. Inhaltsbestimmend hierfür sind die europäischen, bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben für die ordnungsgemäße Wasserversorgung sowie die kartellrechtlichen Bestimmungen, gegen die nicht verstoßen werden darf. Die

vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten finden ihre Grenzen insbesondere durch das Konzessionsabgabenrecht und dort durch das sog. Nebenleistungsverbot.

Als zwingende Bestandteile des Vertrages werden angesehen:

- Sicherung der dauernden Versorgung der Ortsteile mit Trinkwasser für 20 Jahre (Netzanschluss- und Versorgungspflicht des Wasserversorgers bezogen auf alle Letztverbraucher im Konzessionsgebiet) einschließlich der Wasserlieferbedingungen und -preise (vgl. § 31 Abs. 4 GWB);
- Betrieb und Herstellung, Verbesserung, Erneuerung sowie Unterhaltung der hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen und Löschwasserhydranten;
- Zurverfügungstellung des vorhandenen Löschwasserhydrantennetzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Durchflussmengen (Absicherung status quo);
- Regelung des Wegenutzungsrechts für die zur Versorgung der Gemeinde notwendigen sowie ggf. auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen;
- Abstimmung sowie Koordination von Baumaßnahmen;
- Regelung zur Kostentragung bei Umverlegung/Änderung von Wasserversorgungsanlagen (Folgepflicht/Folgekostenpflicht);
- Netzdokumentation/Unterstützung bei der Erarbeitung eines Wasserversorgungskonzepts der Gemeinde;
- regelmäßige Information der Gemeinde über Netzzustand, Netzausbau, Planungen sowie Qualität der Netzbewirtschaftung;
- Umgang mit Störungen und notwendigen Leistungsunterbrechungen, Notversorgungs- und Störfallbeseitigungskonzept;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Konzessionsabgaben bis zur preisrechtlich maximal zulässigen und von den Steuerbehörden uneingeschränkt als Betriebsausgabe anerkannten Höhe gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen für Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) v. 04.03.1941 (RAnz Nr. 57, 120),
- Endschaftsbestimmung: Eigentums- und Besitzübergang nach Beendigung des Vertrages; Umfang der zu übertragenden Anlagen; Regelung zur Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung; zügige Übergabe bei Nichteinigung über Kaufpreis;
- Regelungen zur Rechtsnachfolge/Übertragung von Rechten und Pflichten;
- Freistellung von Haftungsansprüchen Dritter.

Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt, ergänzend folgende für die Gemeinde Schkopau weitere wichtige inhaltliche Eckpunkte in den neuen Vertrag – soweit möglich – zu verhandeln:

- Mitspracherecht bei gemeindlicher Netzentwicklung und insbesondere Abstimmung wesentlicher Investitionsvorhaben in den letzten drei Jahren vor regulärem Auslaufen des Vertrages;
- Nutzung der Leitungsgräben zur Mitverlegung von Leerrohren;
- konkrete Mindestvorgaben für den Kundenservice bei Hausanschlüssen, Zählerablesungen und Netzstörungen und die personelle Ausstattung vor Ort (Erreichbarkeit/Öffnungszeiten persönlicher Kundenservice, Anliegerinformationen, Beschwerdemanagement);
- Absicherung der brandschutzrechtlich notwendigen Löschwasserversorgung/Hydranten für die betroffenen Ortsteile (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG LSA);

- Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen (Einsatz umweltschonender Materialien und Maßnahmen zum Schutz der Natur; Minimierung des Wasserverlustes, Verbraucherinformationen über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen, vgl. § 50 Abs. 3 WHG);
- Verpflichtung zur Einhaltung von Baum- und Pflanzenschutzmaßnahmen bzgl. Neubau und Bestand;
- Regelung zum Rückbau stillgelegter Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen (Behinderung/Gefahrenabwehr)
- Laufzeitregulierung durch Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren mit 5-jähriger Verlängerungsoption; Ausstiegsklausel zugunsten der Gemeinde nach mind. 5/max. 10 Jahren Vertragslaufzeit für den Fall, dass die Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung selbst erfüllen oder sie auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger übertragen möchte; Anzeige eines Kontrollwechsels bei MIDEWA; Ergänzung durch eine Change of Control-Klausel (Kündigungsrecht bei Kontrollwechsel) als Pendant zur Eignungsprüfung ;
- Flexibilisierung der Regelung zur Konzessionsabgabe so, dass es der Gemeinde mit zu vereinbarenden Vorlaufzeit möglich ist zu entscheiden, die Konzessionsabgaben in von ihr innerhalb des vereinbarten Rahmens bestimmbarer Höhe zu erheben;
- regelmäßige Auskunftsrechte der Gemeinde zum Buchwert der Wasserversorgungsanlagen (Anlagevermögen).

Die betroffenen sechs Ortschaftsräte wurden angehört. Die Variante Beitritt der Gemeinde Schkopau mit den betroffenen sechs Ortsteilen zum WAZV ist von keinem Ortschaftsrat favorisiert worden. Im Übrigen haben sich die Ortschaftsräte wie folgt zum Beschlussvorschlag positioniert:

Die Mehrzahl der Ortschaftsräte, die Ortschaftsräte Burgliebenau, Ermlitz, Raßnitz und Röglitz, stimmten der Beschlussvorlage zu. Ebenso votierte der Ortschaftsrat Schkopau für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit der MIDEWA, wünscht jedoch gleichzeitig auch die Erarbeitung einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Merseburg, welche sich an dem für den Konzessionsvertrag vorgeschlagenen Regelungskatalog orientieren sollte. Nach den Vorstellungen des Ortschaftsrates Schkopau sollte die öffentliche Wasserversorgung zunächst vorläufig über die MIDEWA sichergestellt werden; es reiche deshalb, wenn eine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werde. Auch der Ortschaftsrat Knapendorf geht davon aus, dass eine vorläufige Trinkwasserversorgung durch die MIDEWA „ohne Vertrag“ ab 01.01.2023 erfolgen könne. Er plädiert dafür, zunächst nur Verhandlungen mit der Stadt Merseburg über die Zweckvereinbarung zu führen. Erst wenn aussichtslos feststehe, dass es keine einvernehmliche Einigung zur Zweckvereinbarung gebe, seien Vertragsgespräche mit MIDEWA zwecks Abschlusses eines Konzessionsvertrages aufzunehmen.

Aus den Ortschaftsräten, die die Beschlussvorlage befürworteten, kamen folgende ergänzende Anregungen für die Verhandlung des Konzessionsvertrages:

- Ausstattung der Spielplätze der Ortschaft mit Trinkwasserbrunnen (Ortschaftsrat Ermlitz);
- Terminvorgabe für die regelmäßige Information der Gemeinde über Netzzustand, -ausbau, Planungen sowie Qualität der Netzbewirtschaftung – mind. einmal jährlich (Ortschaftsrat Raßnitz);
- Erstreaktion im Zusammenhang mit Störungen soll 4 Stunden nicht überschreiten (Ortschaftsrat Raßnitz);

- Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr hinsichtlich der Parameter der Löschwasserversorgung (Ortschaftsrat Raßnitz);
- Auskunft der Gemeinde zum Buchwert der Wasserversorgungsanlage (Anlagevermögen) nicht nur regelmäßig, sondern mindestens einmal jährlich (Ortschaftsrat Raßnitz);
- Verzicht auf Regelung zur Konzessionsabgabe (Ortschaftsrat Raßnitz).

Auseinander gehen die Vorstellungen hinsichtlich der (vorzeitigen) Ausstiegsklausel zugunsten der Gemeinde für den Fall, dass die Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung selbst erfüllen oder sie auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger übertragen möchte. Der Ortschaftsrat Raßnitz lehnt ein Sonderkündigungsrecht ab, während der Ortschaftsrat Ermlitz diese Option nach 5 Jahren Vertragslaufzeit für zwingend erachtet.

---

### **Finanzierung:**

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja                       nein

Haushaltsjahr:            2022

Haushaltsstelle:        533100. 54315000

Betrag in Euro:         ca. 20.000,00 €

einmalig                       jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
- stehen nicht zur Verfügung

---

### **Anlagenverzeichnis:**

Interessenbekundung der MIDEWA vom 20.04.2022

